NOLD & GEIGER

Steuerberater · Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer

Wilhelm-Engelberg-Straße 7
77716 Haslach i.K.

Telefon 0 78 32 / 91 77 – 0
Telefax 0 78 32 / 91 77 – 6 99

e-mail info@nold-geiger.de
www.nold-geiger.de

Besuchstermin vormittags nachmittags

Mandanten-Rundschreiben 4/2017

Steuertermine im April 2017

Fälligkeit 10.04. — **Ende Zahlungsschonfrist 13.04.**

- Lohnsteuer: mtl., 1/4-jährlich
- Umsatzsteuer: mtl., 1/4-jährlich

Zahlung mit/per	Eingang/Gutschrift beim Finanzamt
Überweisung	Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist
Scheck	Eingang drei Tage vor Fälligkeit
Bargeld	Eingang am Tag der Fälligkeit

Sonstige Termine

Umsatzsteuer:

25.04. Zusammenfassende Meldung I. Quartal/März 2017

Sozialversicherungsbeiträge:

24.04. Übermittlung Beitragsnachweise (vgl. Artikel unter "Allgemeines")

26.04. Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld April 2017 zzgl. restliche Beitragsschuld März 2017

Allgemeines

Übermittlung Beitragsnachweise zur Sozialversicherung Auslegung der Frist von zwei Tagen

Der Arbeitgeber hat der Einzugsstelle einen Beitragsnachweis zwei Tage vor Fälligkeit der Beiträge (drittletzter Bankarbeitstag) durch Datenübertragung zu übermitteln (vgl. „Sonstige Termine"). Damit muss der Beitragsnachweis spätestens zu **Beginn** des fünftletzten Bankarbeitstags des Monats der Einzugsstelle vorliegen.

Zu beachten ist weiterhin, dass diese Regelung so zu verstehen ist, dass der Beitragsnachweis spätestens zu Beginn, d.h. um **0.00 Uhr des fünftletzten Bankarbeitstags** des Monats der Einzugsstelle vorliegen muss. Eine Übermittlung im Laufe des fünftletzten Bankarbeitstags reicht damit nicht aus.

Bilanzierung von Pensionszusagen Altersgrenze

Die Finanzverwaltung hat ihre Verwaltungsanweisungen zum maßgebenden Pensionsalter bei der Bewertung von Pensionszusagen und deren etwaige Behandlung als verdeckte Gewinnausschüttung der zwischenzeitlichen Rechtsprechung angepasst.

1. Grundsätzlich ist das Pensionsalter maßgebend, das in der jeweiligen Versorgungszusage festgeschrieben wurde.
2. Wird ausschließlich auf die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung abgestellt, ist die am jeweiligen Bilanzstichtag geltende Altersgrenze maßgebend.
3. Bei Gesellschafter-Geschäftsführern ist auf den in der Pensionszusage vertraglich festgelegten Zeitpunkt abzustellen.

   Die von der Verwaltung bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern bisher angesetzten Mindest-Altersgrenzen (R 6a Absatz 8 EStR) gelten nicht mehr.

   In den Fällen, in denen bisher das vorstehende Mindestalter zum Ansatz kam, kann von einem späteren Pensionseintritt ausgegangen werden, wenn mit einer Beschäftigung des Berechtigten bis zu diesem Alter gerechnet werden kann.

   Dieses **Wahlrecht muss spätestens** in der Bilanz des Wirtschaftsjahres **ausgeübt werden**, das nach dem 9.12.2016 beginnt (**i.d.R. in der Bilanz 2017**).
4. Bei Zusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften ist die Frage einer verdeckten Gewinnausschüttung zu prüfen.

   Bei Neuzusagen nach dem 9.12.2016 ist bei einer vertraglichen Altersgrenze von weniger als 62 Jahren insgesamt von einer verdeckten Gewinnausschüttung auszugehen.

   Bei Zusagen vor dem 9.12.2016 gilt unverändert, dass bei einer vertraglichen Altersgrenze von weniger als 60 Jahren davon auszugehen ist, dass keine ernsthafte Vereinbarung vorliegt.
5. Bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern stellt sich ebenfalls die Frage der verdeckten Gewinnausschüttung.

   Bei Neuzusagen nach dem 9.12.2016 ist eine Zusage grundsätzlich insoweit unangemessen, als eine vertragliche Altersgrenze von unter 67 Jahren vereinbart wird.

   Bei Zusagen vor dem 9.12.2016 gilt mit analogen Folgen eine Altersgrenze von mindestens 65 Jahren. Diese kann auch nachträglich vereinbart werden, **spätestens** bis zum Ende des Wirtschaftsjahres, das nach dem 9.12.2016 beginnt (**i.d.R. bis zum 31.12.2017**).

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das BMF-Schreiben verwiesen.

BMF-Schreiben vom 9.12.2016 – IV C 6 – S 2176/07/10004 (BStBl Teil I 2016 S.1427)

Freiwillig Krankenversicherte Beitragspflicht für Veräußerungsgewinn bei Betriebsaufgabe?

Ein Landessozialgericht hat zur Beitragspflicht von Veräußerungsgewinnen wie folgt entschieden:

„Zur Bemessung der Beiträge eines in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig Versicherten ist auch ein der Besteuerung unterliegender Veräußerungsgewinn bei Betriebsaufgabe heranzuziehen. Es handelt sich dabei um eine Einnahme, die zum Lebensunterhalt verbraucht werden kann."

Gegen das Urteil wurde die Revision beim Bundessozialgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Betroffene Versicherte können entsprechende Fälle deshalb offenhalten.

LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 18.10.2016 – L 11 KR 739/16 - Revision eingelegt; Az. BSG: B 12 KR 22/16 R (DStR 2017 S. 271)

Einkommensteuer – Körperschaftsteuer

Verkauf selbst genutzter Ferienwohnung Spekulationsgewinn?

Von der Spekulationsgewinnbesteuerung (Verkauf mit Gewinn innerhalb von 10 Jahren zwischen Anschaffung/Fertigstellung und Veräußerung) waren nach **bisheriger Auffassung** der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 5.10.2000, BStBl. I 2000 S. 1383, Rz. 22) auch Ferienwohnungen ausgenommen, wenn eine ausschließliche Nutzung zu eigenen Wohnzwecken vorlag oder die Woh-

nung im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde.

Nach dieser Auffassung wird ein Wirtschaftsgut auch dann zu eigenen Wohnzwecken genutzt, wenn es vom Steuerpflichtigen nur zeitweise bewohnt wird, in der übrigen Zeit ihm jedoch als Wohnung zur Verfügung steht (z.B. nicht zur Vermietung bestimmte Ferienwohnung).

Diese **Auffassung** steht nun nach einem Urteil eines Finanzgerichts **auf dem Prüfstand des Bundesfinanzhofs**.

„Die Veräußerung eines dem Steuerpflichtigen jederzeit zur Verfügung stehenden und als Zweitwohnung für Ferienaufenthalte vorgehaltenen Einfamilienhauses ist nicht nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG von der Besteuerung privater Veräußerungsgeschäfte ausgenommen (entgegen BMF-Schreiben vom 5.10.2000 …..)."

FG-Köln, Urteil vom 18.10.2016 – 8 K 3825/11 –
Revision eingelegt; Az. BFH: IX R 37/16 (EFG 2017 S. 222)

Umsatzsteuer

Rechnungsberichtigung mit Rückwirkung Ergänzende Empfehlung

Auf die Entscheidung, dass einer Rechnungsberichtigung – entgegen bisheriger Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung – Wirkung für die Vergangenheit zukommt, wurde bereits hingewiesen (vgl. 12/2016). Ergänzend eine Empfehlung bis Form und Umsetzung der Rechtsprechung durch die Finanzverwaltung bekanntgegeben wird.

Bei einer Rechnungsberichtigung ist eine Stornierung oder Vernichtung der ersten ursprünglichen Rechnung und Ersatz durch eine neue Rechnung **nicht zu empfehlen**. Es fehlt dann an einer vorlagefähigen (und ergänzungsfähigen) Rechnung.

Hinweis:
Nach Auffassung des BFH liegt eine berichtigungsfähige Rechnung (nur) vor, wenn diese Rechnung folgende Mindestangaben enthält:
> Rechnungsaussteller,
> Leistungsempfänger und Leistungsbeschreibung,
> Entgelt und gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer.

Werner Widmann: „Über Rechnungen nach den EuGH-Urteilen in den RS. Senatex und Barlis" (UR 2017 S. 18 (24)

Lohnsteuer

Erste Tätigkeitsstätte eines Leiharbeitnehmers?

Zur bis 2013 geltenden Rechtslage war der BFH zum Schluss gelangt, dass Leiharbeiter typischerweise nicht über eine regelmäßige Arbeitsstätte verfügen und daher die Fahrtkosten zu ihrem Entleihbetrieb nach Dienstreisekostengrundsätzen (0,30 € pro gefahrenen Kilometer) berechnen können.

Nach neuem Reisekostenrecht sind Fahrtkosten zwischen dem Wohnort und der „ersten Tätigkeitsstätte" auf die sog. Entfernungspauschale (0,30 € pro Entfernungskilometer) begrenzt.

Entscheidend ist damit, ob Leiharbeiter im Betrieb des Entleihers eine erste Tätigkeitsstätte begründen und damit nur die Entfernungspauschale angesetzt werden kann.

Nach Ansicht eines Finanzgerichts ist dies – entgegen bisheriger Verwaltungsauffassung - nicht der Fall.

Die Zuweisung des Leiharbeitgebers, „bis auf Weiteres" in einer betrieblichen Einrichtung des Entleihers tätig zu sein, kann nicht als unbefristet angesehen werden (entgegen BdF-Schreiben vom 24.10.2014, BStBl I 2014, S. 1412, Rz.13).

Das Gericht ging davon aus, dass aufgrund der gesetzlichen Beschränkung der Arbeitnehmerüberlassung bereits aus Rechtsgründen keine dauerhafte Zuordnung zu einem Entleihbetrieb denkbar ist.

Anmerkung:
Wegen grundsätzlicher Bedeutung und zur Fortbildung des Rechts wurde die Revision zum BFH zugelassen. Von den Auswirkungen der Entscheidung sind fast 1 Million Leiharbeitsverhältnisse betroffen.

Niedersächsisches FG 9.Senat, Urteil vom 30.11.2016 - 9 K 130/16 – Revision eingelegt; Az. BFH: VI R 6/17 (EFG 2017 S. 202)

Besteuerung Firmenwagen Auch individuelle Zuzahlungen mindern geldwerten Vorteil

Nach **bisheriger Auffassung** der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 19.4.2013, BStBl. I 2013, S. 513) mindert (nur) die Zahlung eines pauschalen Nutzungsentgelts (z.B. Monatspauschale, Kilometerpauschale, übernommene Leasingraten) durch den Arbeitnehmer den Wert des geldwerten Vorteils. Die **Übernahme einzelner Kraftfahrzeugkosten** (z.B. Treibstoffkosten) **mindert den Nutzungswert bisher nicht**.

Der BFH hat aktuell seine **Rechtsprechung zugunsten der Steuerpflichtigen** modifiziert.

„1. Leistet der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber für die außerdienstliche Nutzung, d.h. für die Nutzung zu privaten Fahrten und zu Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte, eines betrieblichen Kfz ein Nutzungsentgelt, mindert dies den Wert des geldwerten Vorteils aus der Nutzungsüberlassung (…..)."

„2. Nichts anderes gilt, wenn der Arbeitnehmer im Rahmen der privaten Nutzung einzelne (individuelle) Kosten (hier: Kraftstoffkosten) des betrieblichen PKW trägt. Der Umstand, dass der geldwerte Vorteil aus der Kfz-Überlassung nach der 1%-Regelung ermittelt worden ist, steht dem nicht entgegen."

„3. Eine vorteilsmindernde Berücksichtigung der für den betrieblichen PKW getragenen Aufwendungen beim Arbeitnehmer kommt allerdings nur in Betracht, wenn er den geltend gemachten Aufwand im Einzelnen umfassend darlegt und belastbar nachweist."

Der Wert des geldwerten Vorteils aus der Dienstwagenüberlassung kann allerdings durch Zuzahlungen des Arbeitnehmers lediglich bis zu einem Wert von 0 € gemindert werden. Ein geldwerter Nachteil kann aus der Überlassung eines Dienstwagens zur Privatnutzung nicht entstehen, und zwar auch dann nicht, wenn die Eigenleistungen des Arbeitnehmers den Wert des geldwerten Vorteils übersteigen. Der verbleibende Restbetrag bleibt ohne steuerliche Auswirkung.

Anmerkung:
Die Minderung des Nutzungswerts kann durch den Arbeitgeber direkt oder auch nachträglich bei der Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers erfolgen.

BFH-Urteil vom 30.11.2016 – VI R 2/15 (DB 2017 S. 342)
BFH-Urteil vom 30.11.2016 – VI R 49/14 (DB 2017 S. 345)

Grunderwerbsteuer

Aktuelle Steuersätze in den Bundesländern

Grundsätzlich beträgt der Steuersatz nach § 11 GrErwStG für die Grunderwerbsteuer 3,5%.

Seit die Bundesländer jedoch (ab 1.9.2006) die Befugnis erhalten haben, abweichende Steuersätze festzulegen, zeigen die tatsächlichen Steuersätze eine deutlich steigende Tendenz.

Aktuell gelten folgende Steuersätze:

Baden-Württemberg	5,0%	Niedersachsen	5,0%
Bayern	3,5%	Nordrhein-Westfalen	6,5%
Berlin	6,0%	Rheinland-Pfalz	5,0%
Brandenburg	6,5%	Saarland	6,5%
Bremen	5,0%	Sachsen	3,5%
Hamburg	4,5%	Sachsen-Anhalt	5,0%
Hessen	6,0%	Schleswig-Holstein	6,5%
Mecklenburg-Vorpommern	5,0%	Thüringen (seit 1.1.17)	6,5%